

Das Wichtige tun.

VdF NRW

Merkblatt

Aufnahmegergespräch nach § 2 Abs. 3 VOFF NRW



1 Rechte, Ansprüche, Berechtigungen

§ 3 Abs. 1 BHKG Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung je nach Einsatzbereich innerhalb der Feuerwehr

§ 3 Abs. 4 BHKG Anspruch auf Aus- und Fortbildung für den Feuerwehrdienst

§ 20 Abs. 2 S. 1 Nachteilsverbot im Arbeits- oder Dienstverhältnis

§ 20 Abs. 2 S. 2 Freistellung von der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen Aus- und Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen

§ 21 Abs. 1 BHKG Lohnfortzahlungsanspruch bei erfolgter Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

§ 21 Abs. 2 BHKG Lohnfortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 6 Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist

§ 21 Abs.3 BHKG Ersatz des Verdienstausfalls bei selbständig Tätigen

§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BHKG Anspruch auf Auslagenersatz / Kinderbetreuungskosten

§ 22 Abs. 2 BHKG Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung bei einer regelmäßigen, über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienstleistung

§ 22 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz von (Eigen-)Schäden, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig versursacht

§ 22 Abs. 3 S. 1 BHKG Unfallversicherungsschutz gemäß SGB VII durch Unfallkasse NRW

§ 22 Abs. 3 S. 1 BHKG Anspruch auf Mehrleistungen nach § 94 SGB VII

§ 44 Abs. 2 BHKG Rechte im Einsatz z. B.: Betretungsrecht fremder Grundstücke, Anforderungsrecht von sächlichen Mitteln

§ 7 Abs. 4 VOFF Recht auf Einsicht in die Mitgliedsakte



§ 10 Abs. 3 VOFF Anspruch auf Lehrgänge am IdF auch für Mitglieder der Unterstützungsabteilung

§ 24 Abs. 3 VOFF Anspruch auf Bescheinigung bei Ausscheiden aus der Feuerwehr durch Austritt oder Ausschluss

§ 1 und 2 des Gesetzes über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen Berechtigung auf Dienstzeitehrung (Feuerwehrehrenzeichen) nach 25-,35- und 50jähriger Mitgliedschaft in einer Feuerwehr

§ 35 StVO Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten nach der Straßenverkehrsordnung

2 Pflichten

§ 9 Abs. 1 S. 3 BHKG und § 20 Abs. 1 BHKG Pflicht zur Teilnahme am/an

- Einsatzdienst
- Übungsdienst
- Ausbildungsdienst
- Fortbildungsdienst
- Veranstaltungen im Aufgabenbereich des BHKG auf Anforderung des Leiters der Feuerwehr

§ 22 Abs. 4 BHKG Verpflichtung zum Ersatz des vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens bei der Gemeinde

§ 32 Abs. 5 BHKG Verpflichtung der in der Einsatzabteilung eingesetzten Feuerwehrangehörigen zur jährlichen Fortbildung

§ 8 Abs. 2 S. 1 VOFF Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Einsatzabteilung auf Verlangen des Leiters der Feuerwehr

§ 8 Abs. 2 S.2 VOFF Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 BZRG auf Verlangen des Leiters der Feuerwehr

§ 9 Abs. 2 VOFF Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung bei konkretem Zweifel nach Aufforderung durch den Leiter der Feuerwehr



§ 9 Abs. 2 VOFF Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung bei Mitgliedern der Einsatzabteilung über 60 Jahre nach Aufforderung durch den Leiter der Feuerwehr

§ 12 Abs. 1 VOFF Pflicht zur Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung

- Achtung der Menschenrechte
- Beachtung des Grundsatzes der Volkssouveränität
- Anerkennung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Rechtssetzung, Rechtsprechung und Verwaltung)
- Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der
- Verwaltung (Gesetzesvorrang, Gesetzesvorbehalt)
- Bejahung der Unabhängigkeit der Gerichte
- Anerkennung des Mehrparteiensystems
- Anerkennung der Bildung und Ausübung einer Opposition
- Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit
- Anerkennung des Grundsatzes des Parlamentarismus
- Anerkennung von freien Wahlen
- Beachtung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung
- Beachtung des freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes
- Achtung der Rundfunk-, Presse- und Informationsfreiheit
- Beachtung des Grundsatzes der religiösen und weltanschaulichen Neutralität
- Anerkennung der Religionsfreiheit

§ 12 Abs. 1 VOFF Verpflichtung zur unparteiischen Erfüllung der Aufgaben nach dem BHKG

§ 12 Abs. 1 VOFF Verpflichtung zur gerechten Erfüllung der Aufgaben nach dem BHKG

§ 12 Abs. 1 VOFF Verpflichtung zur Ausübung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr zum Wohl der Allgemeinheit

§ 12 Abs. 2 VOFF Verpflichtung zur uneigennützigen Ausübung der übertragenen Aufgaben nach bestem Gewissen

§ 12 Abs. 2 VOFF Verpflichtung zum Zusammenwirken, das durch gegenseitigen Respekt sowie durch Beistandsleisten geprägt ist



§ 12 Abs. 2 VOFF Verpflichtung zum vertrauensvollen Zusammenwirken

§ 12 Abs. 2 VOFF Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung

§ 12 Abs. 3 VOFF Anerkennung der Vielfalt in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12 Abs. 4 VOFF Anzeigepflicht von geplanten Straftaten (vgl. zum Beispiel § 138 StGB)

§ 13 Abs. 4 VOFF Verpflichtung, aktiv die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und sich fortzubilden

§ 12 Abs. 3 Pflicht zur Verschwiegenheit – auch über den unmittelbaren Bereich der eigenen Tätigkeit hinaus und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr



Stand

2. Dezember 2020

2020-11-18_vf_aufnahmegerespräch voff nrw.docx

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.
Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal
www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.